

Satzung über die Kindertagespflege
im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vom

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.12.2024, in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und des rheinland- pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 01.07.2021 (GVBl. S. 2019, 213) – in der jeweils geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege ist unter dem Oberbegriff „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ im dritten Abschnitt des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankert:

Besonders zu beachten sind die Grundsätze der Förderung (§ 22), die Förderung in der Kindertagespflege (§ 23), der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24), die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43), Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a), Bußgeldvorschriften (§ 104), Strafvorschriften (§ 105), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a), fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b) und die pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90).

Zusätzlich gelten die einschlägigen Vorschriften der Sozialgesetzbücher, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), des Kinderförderungsgesetzes (KiföG), des Landesgesetzes RLP über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).

(2) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 19 KiTaG) darauf hin, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagespflege bei geeigneten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung steht.

(4) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII), die in § 8 dieser Satzung geregelt ist.

(5) Für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Kindertagespflege wird durch geeignete Kindertagespflegepersonen in kindgerechten Räumen erbracht (§ 23 Abs. 3 SGB VIII, § 43 SGB VIII).

Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person der Erlaubnis, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Diese Erlaubnis erteilt das örtlich zuständige Jugendamt, wenn die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII erfüllt sind.

(2) Die Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den zuständigen Personenkreis. Er prüft diese insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen, im persönlichen Gespräch und durch die Überprüfung der Räumlichkeiten vor Ort. Zur Sicherstellung des Schutzauftrages ist eine unterschriebene Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII durch die Kindertagespflegeperson vorzulegen.

§ 3 Nachweis der Qualifizierung

(1) Kindertagespflegepersonen sollen zum Nachweis ihrer Eignung über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

(2) Diese werden nachgewiesen durch

a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang nach der aktuellen Verwaltungsvorschrift über die „Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Bildung und den Empfehlungen zur Kindertagespflege des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt.

oder

b) eine nachgewiesene pädagogische Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagog/in, Erzieher/in etc.)

oder

c) bei Übernahme eines Kindertagespflegeverhältnisses ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach a) und b), wenn sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Qualifizierung nach Buchstabe a) zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen.

(3) Andere Qualifizierungsnachweise können im begründeten Einzelfall anerkannt werden. Hierbei sind jedoch strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 4 Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen; Betreuung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder in einer Tätigkeit in einem Unternehmen

- (1) Nach § 22 Abs. 1 SGB VIII können sich zwei Kindertagespflegepersonen mit entsprechenden geeigneten Räumen zusammenschließen.
- (2) Weiterhin ist nach § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) die Betreuung von bis zu 10 Kindern durch zwei Kindertagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei einem Unternehmen zulässig.

§ 5 Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

- (1) Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält sowie des durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfangs. Das Einkommen der Eltern berechnet sich nach den im § 90 Abs. 4 SGB VIII benannten Vorschriften. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82- 85, 87,88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist. Den Festsetzungen des Kostenbeitrages in der Tabelle liegt ein förderfähiger durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang von maximal 40 Stunden zugrunde. Ist für das Kindertagespflegeverhältnis ein durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang von mehr als 40 Stunden förderfähig, erfolgt – analog zur vorgenommenen Staffelung in der Tabelle – eine entsprechende Anpassung des Kostenbeitrags.
- (4) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt durch das Verfahren der Selbsteinschätzung der Eltern in die Einkommensgruppen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt stichpunktartige Überprüfungen der Selbsteinschätzung durch.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe jede Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse, die sich auf die Höhe bzw. Einstufung des Kostenbeitrags auswirkt, unverzüglich mitzuteilen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann jederzeit von Amts wegen die Einkommens- und Familienverhältnisse überprüfen.
- (6) Bei verspäteter Bekanntgabe der Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe rückwirkend eine höhere Kostenbeitragseinstufung vornehmen. Die Einstufung in eine niedrigere Kostenbeitragseinstufung bedarf der Antragsstellung. Die niedrigere Kostenbeitragseinstufung erfolgt zum Beginn des Folgemonats der Antragsstellung.
- (7) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.
- (8) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils, entfällt die Zahlung des Kostenbeitrages.

§ 6 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht nach § 2 entsteht ab Bewilligung der Leistung nach § 22 ff. SGB VIII. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Beendigung der Leistung der Kindertagespflege.
- (3) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruch-Alter (§ 26 Abs. 1 KiTaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Hier gilt die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG analog.

§ 7 Leistungen

Wird ein Kind, unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 SGB VIII, in ein Kindertagespflegeverhältnis vermittelt, wird die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt.

§ 8 Höhe der Leistungen, Auszahlung

- (1) Zur Anerkennung der Förderungsleistung wird geeigneten Kindertagespflegepersonen gem. der anliegenden Tabelle (**Anlage 2**), die Bestandteil der Satzung ist, ein Betrag von 4,50 € je Zeitstunde und Kind gezahlt.
- (2) Zusätzlich zu der Leistung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt die Pauschale zur Abgeltung des Sachaufwandes 2,60 € je Zeitstunde und Kind, wenn die Betreuung des Kindes in den Räumen der Kindertagespflegeperson stattfindet.
- (3) Wird Kindertagespflege ausnahmsweise über Nacht erforderlich, wird für die Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr statt der Leistungen nach § 8, Abs. 1 die hälftige Stundenzeit als Betreuungszeit berücksichtigt. § 8, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Neben den Leistungen zur Anerkennung der Förderungsleistung und für den Sachaufwand werden den Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet (§ 23 Abs. 2, Ziffer 3 und 4 SGB VIII).
- (5) Die Eingewöhnungszeit wird pauschal mit 100,00 EUR vergütet, unabhängig davon wie lange sie im Einzelfall andauert.
- (6) Während der Eingewöhnungsphase in der Kindertagesstätte kann mit formlosem Antrag eine Weiterbetreuung durch die Kindertagespflege erfolgen. Eine Anpassung der erforderlichen Betreuungsstunden erfolgt nach Bedarf.
- (7) Inklusion (§ 1 Abs. 2 KiTaG RLP i.v.m. § 22 Abs. 4 SGB VIII)

Die anspruchsberechtigten Sorgeberechtigten eines Kindes mit einem erhöhten Betreuungsbedarf müssen die Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe durch Nachweis einer fachärztlichen Stellungnahme nachweisen.

Bei Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Betreuungsbedarf nach § 2 Abs. 1 SGB IX i.V.m.

§ 99 SGB IX und § 23 SGB VIII beträgt die Förderleistung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung 200%.

Für den darüber hinaus gehenden behinderungsbedingten Mehrbedarf ist der jeweilige Träger der Eingliederungshilfe zuständig (z.B. Hilfsmittel).

Die Kindertagespflegeperson soll über einen entsprechenden Weiterbildungsnachweis und über ein entsprechendes Konzept ihrer Kindertagespflegestelle verfügen.

(8) Die Auszahlung der laufenden Leistungen zur Kindertagespflege erfolgt spätestens zum 3. des Folgemonats an die Kindertagespflegeperson. Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, sind die Betreuungstage anteilig abzurechnen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Stundennachweise anzufordern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Mayen vom 01.01.2023 sowie die bisher geltende Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 06.12.2017 treten zum 31.12.2025 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage zur Satzung der Stadt Mayen über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ab 01.01.2026

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Höhe der Förderleistung	bereinigtes Jahreseinkommen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII	Stufe	bereinigtes Monatseinkommen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII	Kindergeldb erechtigte Kinder im Haushalt 1	Kindergeldb erechtigte Kinder im Haushalt 2	Kindergeldb erechtigte Kinder im Haushalt 3
bis 5 Stunden 12,50%	154,00 €	bis 24000	I	2.000,00 €	25,00 €	16,00 €	15,00 €
		bis 30000	II	2.500,00 €	27,00 €	17,00 €	15,00 €
		bis 36000	III	3.000,00 €	29,00 €	19,00 €	16,00 €
		bis 42000	IV	3.500,00 €	30,00 €	20,00 €	17,00 €
		bis 48000	V	4.000,00 €	32,00 €	21,00 €	17,00 €
		bis 54000	VI	4.500,00 €	34,00 €	22,00 €	18,00 €
		bis 60000	VII	5.000,00 €	36,00 €	24,00 €	19,00 €
		über 60000	VIII	5.500,00 €	38,00 €	25,00 €	19,00 €
bis 10 Stunden 25%	308,00 €	bis 24000	I	2.000,00 €	49,00 €	32,00 €	29,00 €
		bis 30000	II	2.500,00 €	53,00 €	34,00 €	30,00 €
		bis 36000	III	3.000,00 €	57,00 €	37,00 €	32,00 €
		bis 42000	IV	3.500,00 €	60,00 €	39,00 €	33,00 €
		bis 48000	V	4.000,00 €	64,00 €	42,00 €	34,00 €
		bis 54000	VI	4.500,00 €	68,00 €	44,00 €	35,00 €
		bis 60000	VII	5.000,00 €	72,00 €	47,00 €	37,00 €
		über 60000	VIII	5.500,00 €	75,00 €	49,00 €	38,00 €
bis 15 Stunden 37,50%	461,00 €	bis 24000	I	2.000,00 €	74,00 €	47,00 €	44,00 €
		bis 30000	II	2.500,00 €	79,00 €	51,00 €	45,00 €
		bis 36000	III	3.000,00 €	85,00 €	55,00 €	47,00 €
		bis 42000	IV	3.500,00 €	90,00 €	59,00 €	49,00 €
		bis 48000	V	4.000,00 €	96,00 €	62,00 €	51,00 €
		bis 54000	VI	4.500,00 €	102,00 €	66,00 €	53,00 €
		bis 60000	VII	5.000,00 €	107,00 €	70,00 €	55,00 €
		über 60000	VIII	5.500,00 €	113,00 €	74,00 €	57,00 €
50% bis 20 Stunden	615,00 €	bis 24000	I	2.000,00 €	98,00 €	63,00 €	58,00 €
		bis 30000	II	2.500,00 €	105,00 €	68,00 €	60,00 €
		bis 36000	III	3.000,00 €	113,00 €	73,00 €	63,00 €
		bis 42000	IV	3.500,00 €	120,00 €	78,00 €	65,00 €
		bis 48000	V	4.000,00 €	128,00 €	83,00 €	68,00 €
		bis 54000	VI	4.500,00 €	135,00 €	88,00 €	70,00 €
		bis 60000	VII	5.000,00 €	143,00 €	93,00 €	73,00 €
		über 60000	VIII	5.500,00 €	150,00 €	98,00 €	75,00 €
bis 25 Stunden 62,50%	769,00 €	bis 24000	II	2.000,00 €	122,00 €	79,00 €	72,00 €
		bis 30000	III	2.500,00 €	132,00 €	85,00 €	75,00 €
		bis 36000	IV	3.000,00 €	141,00 €	91,00 €	79,00 €
		bis 42000	V	3.500,00 €	150,00 €	97,00 €	82,00 €
		bis 48000	VI	4.000,00 €	160,00 €	104,00 €	85,00 €
		bis 54000	VII	4.500,00 €	169,00 €	110,00 €	88,00 €
		bis 60000	VIII	5.000,00 €	179,00 €	116,00 €	91,00 €
		über 60000	IX	5.500,00 €	188,00 €	122,00 €	94,00 €
bis 30 Stunden 75,00%	923,00 €	bis 24000	I	2.000,00 €	147,00 €	94,00 €	87,00 €
		bis 30000	II	2.500,00 €	158,00 €	102,00 €	90,00 €
		bis 36000	III	3.000,00 €	169,00 €	109,00 €	94,00 €
		bis 42000	IV	3.500,00 €	180,00 €	117,00 €	98,00 €
		bis 48000	V	4.000,00 €	192,00 €	124,00 €	102,00 €
		bis 54000	VI	4.500,00 €	203,00 €	132,00 €	105,00 €
		bis 60000	VII	5.000,00 €	214,00 €	139,00 €	109,00 €
		über 60000	VIII	5.500,00 €	225,00 €	147,00 €	113,00 €
bis 35 Stunden 87,50%	1.077,00 €	bis 24000	I	2.000,00 €	171,00 €	110,00 €	101,00 €
		bis 30000	II	2.500,00 €	184,00 €	119,00 €	105,00 €
		bis 36000	III	3.000,00 €	197,00 €	127,00 €	110,00 €
		bis 42000	IV	3.500,00 €	210,00 €	136,00 €	114,00 €
		bis 48000	V	4.000,00 €	224,00 €	145,00 €	119,00 €
		bis 54000	VI	4.500,00 €	237,00 €	154,00 €	123,00 €
		bis 60000	VII	5.000,00 €	250,00 €	162,00 €	127,00 €
		über 60000	VIII	5.500,00 €	263,00 €	171,00 €	132,00 €
bis 40 Stunden 100%	1.231,00 €	bis 24000	I	2.000,00 €	195,00 €	125,00 €	115,00 €
		bis 30000	II	2.500,00 €	210,00 €	135,00 €	120,00 €
		bis 36000	III	3.000,00 €	225,00 €	145,00 €	125,00 €
		bis 42000	IV	3.500,00 €	240,00 €	155,00 €	130,00 €
		bis 48000	V	4.000,00 €	255,00 €	165,00 €	135,00 €
		bis 54000	VI	4.500,00 €	270,00 €	175,00 €	140,00 €
		bis 60000	VII	5.000,00 €	285,00 €	185,00 €	145,00 €
		über 60000	VIII	5.500,00 €	300,00 €	195,00 €	150,00 €

*Ab 4 und mehr Kinder erfolgt keine Kostenbeteiligung

Anlage 2

Neufestsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen ab 01.01.2026

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozentsatz	Höhe des monatlichen Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung (ohne Erstattungen) in EUR, 4,50 EUR pro Stunde	Zusätzlich 2,60 EUR pro Stunde für Sachaufwand	Gesamt-leistung
bis zu 5 Stunden	12,5	97 €	56 €	154 €
bis zu 10 Stunden	25	195 €	113 €	308 €
bis zu 15 Stunden	37,5	292 €	169 €	461 €
bis zu 20 Stunden	50	390 €	225 €	615 €
bis zu 25 Stunden	62,5	487 €	282 €	769 €
bis zu 30 Stunden	75	585 €	338 €	923 €
bis zu 35 Stunden	87,5	682 €	394 €	1.077 €
bis zu 40 Stunden	100	780 €	451 €	1.231 €

